

§ 35
Unterlagen

(1) ¹ Beim Übertritt an eine andere Schule legt die aufnehmende der bisher besuchten Schule eine Anmeldebestätigung vor. ² Liegt diese bei bestehender Schulpflicht nicht innerhalb einer Unterrichtszeit von zwei Wochen nach der Abmeldung vor, so verständigt die bisher besuchte Schule bei Vorliegen der Vollzeitschulpflicht das zuständige Staatliche Schulamt, bei Vorliegen der Berufsschulpflicht die zuständige oder nächstgelegene Berufsschule.

(2) Die bisher besuchte Schule legt der aufnehmenden Schule sämtliche Unterlagen einschließlich aller im laufenden Schuljahr angefallenen schriftlichen und mündlichen Noten vor.